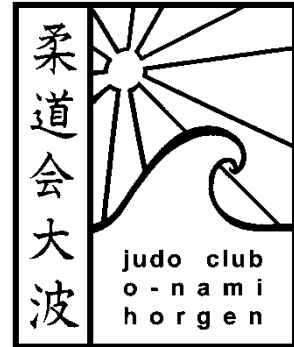


Judo Club O-NAMI Horgen

<http://www.o-nami.ch>



STATUTEN

Hinweis: In den Statuten wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt, damit wird selbstverständlich auch die weibliche Form verstanden.

1. Name und Sitz

Am 07.09.1980 wurde der „Judo-Sport-Club O-Nami Horgen“ (nachfolgend Club genannt) gegründet. Er ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGBs. Sein Sitz ist Horgen. Der Club ist konfessionell und politisch neutral.

2. Clubtätigkeit

Der Club bezweckt die Förderung und die Pflege der Budosportarten im Geiste der überlieferten Tradition. Die Clubtätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf:

- 2.1. Regelmässige Ausübung und Förderung des Judos und der übrigen Budosportarten in einem dazu geeigneten Dojo (Übungsraum).
 - 2.2. Unterstützung der Nachwuchsförderung durch entsprechenden Schülerunterricht.
 - 2.3. Teilnahme an Wettkämpfen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
 - 2.4. Organisation von Wettkämpfen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
 - 2.5. Pflege der Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Dojos.
- Zur Bestreitung dieser Ausgaben dienen die Clubeinnahmen. Der Club verfolgt kein gewinnbringendes Ziel

3. Übergeordnete Mitgliedschaft

Der Club ist Mitglied im schweizerischen Judo- und Jiu-Jitsu Verband (SJV) und im Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband (ZJV) und anerkennt deren Statuten in übergeordneter Stellung. In diesen Verbänden vertritt er die Interessen seiner Mitglieder. Der Club kann sich anderen zweckdienlichen Organisatoren anschliessen.

Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung (GV) und muss an dieser schriftlich beantragt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Allgemein

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Antragstellern unter dem vollendeten 16. Lebensjahr ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Statuten, die Trainingsordnung sowie Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane anerkannt. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

4.2. Passive Mitgliedschaft

Auf Antrag gegenüber dem Vorstand hin, kann die passive Mitgliedschaft beantragt werden. Dadurch ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb ausgeschlossen, Versammlungen und Veranstaltungen können weiterhin besucht werden. Passive Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4.3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder den Budosport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder und bedarf der Zustimmung durch die GV.

4.4. Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer Präsident des Clubs war und sich um den Club oder den Budosport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder und bedarf der Zustimmung durch die GV.

5. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis im Oktober des Austrittjahres mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das gesamte laufende Jahr beitragspflichtig. Trifft die schriftliche Austrittsmeldung erst nach der Abmeldefrist beim Vorstand ein, wird die Jahreslizenz des SJV für das kommende Jahr dennoch in Rechnung gestellt, falls diese vom Club bereits bestellt wurde. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Club, die aus der Mitgliedschaft entstanden sind. Dieses hat auch über den Austritt hinaus Gültigkeit.

6. Ausschluss

6.1. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Wegen grobem oder wiederholten Verstoss gegen die Statuten.
- Wenn das Mitglied dem Club durch sein Verhalten grossen Schaden zufügt.

6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschliessende Mitglied hat Anrecht auf eine Anhörung vom Vorstand. Der Ausschlussentscheid kann an die GV weitergezogen werden, welche dann endgültig entscheidet.

6.3. Über den Wiedereintritt von ausgeschlossenen Mitgliedern in den Verein entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

7. Beiträge

7.1. Um die in der Satzung geregelten Aufgaben zu erfüllen, hat der Club das Recht, angemessene Beiträge zu erheben. Über die Höhe der Beiträge wird an der GV entschieden.

7.2. Grundsätzlich vom Mitgliederbeitrag befreit sind Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder. Weitere Mitglieder können aufgrund ihrer Leistungen für bestimmte oder unbestimmte Dauer von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Beitragsbefreiung und die Wiedereinsetzung entscheidet die GV.

7.3. Die Trainer sind beitragspflichtig, es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Für die Trainingsleitung werden sie pro Training entlohnt. Die Höhe der Entschädigung wird an der GV festgelegt.

8. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1. Rechte

9.1.1. In allen Abteilungen Sport zu treiben

9.1.2. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Clubs zu nutzen. Der Club kann für seine Veranstaltungen ein Mindestalter bestimmen.

9.1.3. Einen geregelten und geordneten Trainingsbetrieb gewährleistet zu bekommen.

9.1.4. Aktives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter dem vollendeten 16. Lebensjahr haben die Erziehungsberechtigten ein Vorsprache-, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

9.1.5. Passives Wahlrecht

Gewählt werden können alle Personen, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied sind und dem Club mindestens 1 Jahr angehören.

9.2. Pflichten

9.2.1. Die Beschlüsse und die Statuten des Clubs zu befolgen.

9.2.2. Seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

10. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

11. Die Organe des Clubs

11.1. Der Vorstand

- 11.1.1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen und den Club nach aussen hin zu vertreten und zu führen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an den Sitzungen teilnimmt.
- 11.1.2. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsident, dem Aktuar und dem Kassier zusammen. Der Vorstand muss jeweils aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen und kann mit einem ordentlichen GV-Beschluss auf maximal 5 Personen vergrössert werden.
- 11.1.2.1. Aufgaben des Präsidenten:
- Leitet und überwacht die gesamte Clubtätigkeit
 - Vertritt den Club nach aussen
 - Führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen und in GV
 - Erstattet Jahresbericht an die GV
 - Orientiert den Vorstand über erledigte und kommende Geschäfte
 - Stichentscheid bei Stimmengleichheit in Sachfragen
 - Übertragen von Einzelbefugnissen an andere Vorstands- und Vereinsmitglieder
 - Teilnahme an Verbandssitzungen
- 11.1.2.2. Aufgaben des Kassiers:
- Führung der Kasse
 - Einzug von Mitglieds-, J&S- und Sponsoringbeiträgen
 - Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Erstellung des Budgets
 - Führung Mitgliederdatei
- 11.1.2.3. Aufgaben des Aktuars:
- Protokollführung bei allen Vorstandssitzungen und GV
 - Verwaltung der Vereinsakten
 - Erledigung der Korrespondenzen
 - Koordinierung der Medienarbeit
- 11.1.3. Der Vorstand wird an der GV für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.1.4. Für den Club führen rechtsgültige Unterschriften:
- in finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder der Kassier jeweils einzeln
 - in nicht finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder der Aktuar jeweils einzeln.
- 11.1.5. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind über das von der GV genehmigte Jahresbudget bestimmt. Überdies steht dem Vorstand eine Kompetenz von CHF 3'000.- für unvorhergesehene Ausgaben zu. Weitergehende Beträge müssen von der GV bewilligt werden.

- 11.1.6. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Interesse des Clubs wahr.
- 11.1.7. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder gleich zu behandeln. Er handelt verhältnismässig und verzichtet auf Diskriminierung jeglicher Art.
- 11.1.8. Bei grober Verletzung von Mitgliederpflichten kann der Vorstand ein Mitglied bis zu einem Jahr von den Clubaktivitäten ausschliessen. Dieser Entscheid kann an die GV weitergezogen werden.
- 11.2. Die Generalversammlung
- 11.2.1. Die GV ist das oberste Organ des Clubs und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie übt die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstand aus.
- 11.2.2. Die ordentliche GV wird vom Vorstand einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.
Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand, unter Angabe des Grundes, einberufen werden. Weiter kann er zur Einberufung verpflichtet werden, wenn dies ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder fordert.
- 11.2.3. Die schriftliche Einladung zur GV muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder versandt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist unterschritten werden.
- 11.2.4. Anträge müssen schriftlich bis 14 Tage an den Vorstand gerichtet werden; zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrages beim Präsidenten massgeblich.
- 11.2.5. An der GV muss ein Protokoll geführt werden, welches mit der Einladung zur nächsten GV mitverschickt oder auf der Homepage veröffentlicht werden muss.
- 11.2.6. Aufgaben der Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Entgegennahme des Protokolls der letzten GV
 - Entgegennahme des Berichts des Kassiers sowie der Jahresrechnung
 - Entgegennahme der Berichte der Revisoren
 - Bestätigung des Budgets
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, alle zwei Jahre
 - Wahl der Revisoren
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Festlegung des Jahresprogramms
 - Diverses
- 11.2.7. Beschlussfassung
Die allgemeine Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durchgeführt

werden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Folgende Mehrheiten werden festgelegt:

11.2.7.1. Allgemeine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

11.2.7.2. Statutenänderung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.2.7.3. Clubauflösung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.3. Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der GV ihren schriftlichen Bericht zur Abnahme unterbreiten. Die Revisoren müssen nicht Mitglied im Verein sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

11.4. Bei Bedarf können von der GV weitere Organe vorübergehend oder dauerhaft eingesetzt werden.

12. Haftung

12.1. Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache der Mitglieder. Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle im Training, bei Wettkämpfen und auf dem Weg dazu ab. Wertsachen, Kleider und Schmuck sind nicht gegen Diebstahl versichert.

12.2. Der Vorstand haftet nicht für Ansprüche gegenüber dem Club.

13. Auflösung des Clubs

13.1. Für eine Auflösung des Clubs ist eine GV erforderlich. Es gelten folgende Auflösungsgründe:

13.1.1. Es ist kein geschäftsführender Vorstand vorhanden.

13.1.2. Es stehen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Erfüllung der Clubtätigkeiten zur Verfügung.

13.1.3. Der Club hat weniger als drei Mitglieder.

13.2. Bei einer Auflösung des Vereins kann das Vereinsvermögen mit GV Beschluss an einen anderen Budo Club in der Region gespendet werden. Alternativ kann das Vermögen während fünf Jahren auf einem Sperrkonto bei der Gemeinde Horgen hinterlegt werden. Wird während dieser Zeit ein neuer Judo oder Budo Club mit Sitz Horgen gegründet, so wird das Vermögen an diesen übertragen.

13.3. Nach Ablauf dieser Frist von fünf Jahren fällt das Vermögen an die Gemeinde Horgen, welche es zur Unterstützung von Sportvereinen nützen soll.

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Mai 1987, sind an der GV vom 2. Februar 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Horgen, den 2. Februar 2015